Info Januar 2017

Das Flexirentengesetz

1. Intention des Flexi-Rentengesetzes

Ältere Beschäftigte sind mit ihrer Erfahrung und ihrem Potenzial in der Arbeitswelt unverzichtbar. Sie sollen möglichst lange im Erwerbsleben gehalten werden und daher noch bessere Möglichkeiten erhalten, ihren Übergang in den Ruhestand flexibel zu gestalten. Hierzu wurden eine Reihe von gesetzgeberischen Maßnahmen ergriffen. Auf einige Punkte hiervon wird nachfolgend eingegangen. Das Flexirentengesetz ist bereits im Bundesgesetzblatt verkündet worden, tritt aber in Teilen erst zum 01.07.2017 in Kraft.

2. Verbesserung der Teilzeitarbeit neben einem Altersrentenbezug

Vor Erreichen der Regelaltersgrenze

Künftig sind Teilzeitbeschäftigungen neben dem Bezug einer vollen Altersrente rentenversicherungspflichtig. So können weitere Rentenanwartschaften erworben werden. Auf die Versicherungspflicht kann allerdings auf Wunsch verzichtet werden. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Erklärung des Versicherten gegenüber seinem Arbeitgeber, der diese zu den Entgeltunterlagen zu nehmen hat.

Der bisherige anrechnungsfreie monatliche Hinzuverdienst von 450 € wird in einen Kalenderjahresbetrag in Höhe von 6.300 € umgewandelt. Für die Frage, ob der Hinzuverdienst überschritten ist oder nicht, wird daher künftig immer nach Abschluss eines Kalenderjahres eine nachträgliche Betrachtung erfolgen müssen (mit der Feststellung einer evtl. Rentennachzahlung oder -überzahlung).

Wird die vorgenannte Mindest-Hinzuverdienstgrenze überschritten, so wird der überschreitende Betrag zu 40% angerechnet. Ist die Rente und der Hinzuverdienst allerdings – vereinfacht ausgedrückt – höher als das Brutto-Jahreseinkommen aus den letzten 15 Jahren vor Rentenbeginn, so wird der Hinzuverdienst zu 100% angerechnet.

→ Die neuen Hinzuverdienstregelungen erscheinen in allen Fällen mit einem monatlichen Verdienst von weiterhin oberhalb von 450 € äußerst komplex. Es bleibt abzuwarten, ob diese Neuregelungen tatsächlich praxisrelevant werden.

Bisher bestand schon die Möglichkeit, einen Kapitalbetrag in die gesetzliche Rentenversicherung zur Abgeltung von voraussichtlich anfallenden Rentenabschlägen zahlen zu können. Nunmehr soll dies bereits ab dem 50. Lj. (zuvor Alter 55) möglich sein.

→ Es wird anempfohlen, bei Inaussichtnahme der Zahlung eines Kapitalbetrags professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen.

Ab Erreichen der Regelaltersgrenze

Die Rentenversicherungspflicht aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung neben dem Bezug einer Altersrente endet mit Erreichen der Regelaltersgrenze. Bei Weiterarbeit hat zwar der Arbeitgeber seinen Arbeitgeberanteil am RV-Beitrag weiter zu entrichten, dieser wirkt sich aber nicht mehr auf die Höhe der Rente aus. Vor diesem Hintergrund kann der Rentner auf Wunsch zur Rentenversicherungspflicht optieren und so weiter seine Rente erhöhen.

Der Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung für beschäftigte Rentner, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, entfällt übrigens in der Zeit von 01.01.2017 – 31.12.2021.

Holger Rest Rentenberater/ Prozessagent

Rentenberatungsbüro Holger Rest

Büro Hockenheim (Postanschrift)

Karlsruher Str. 23 | 68766 Hockenheim Telefon: 06205/ 30 66 31 | Telefax: 06205/ 10 19 30 Büro Heidelberg

Waldhofer Str. 102 | 69123 Heidelberg Telefon: 06221/ 825-9835 | Telefax: 06221/ 825-9836

E-Mail: info@rentenberatung-rest.de | Homepage: www.rentenberatung-rest.de